

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



DRSC-Quartalsbericht Q1/2025





Vorwort

Quartalsbericht Q1/2025

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

im abgelaufenen Quartal war nicht nur die Berichtssaison von prägender Bedeutung. Auch bei den Regulierungsvorhaben hat sich sehr viel getan.

Für die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** ist die Gemenge- und Nachrichtenlage äußerst dynamisch: Die KOM hat jüngst ihr Arbeitsprogramm für 2025 bekannt gegeben. Unter dem Stichwort „**erstes Omnibus-Paket**“ veröffentlichte die Europäische Kommission Vorschläge zum Änderung des Rechtsrahmens zur CSRD, CSDDD und EU-Taxonomie, um Vereinfachungen und Erleichterungen zu erreichen. Diese zu überblicken und vor allem zu beurteilen ist nun das dringende Gebot der Stunde. Wir haben die letzten Wochen unermüdlich daran gearbeitet, diese Vorschläge zu würdigen und vor allem für Sie informativ und überschaubar aufzubereiten. Hierzu empfehlen wir unseren hochaktuellen Kommentar auf Seite 4.

Als ebenfalls herausfordernd erwies sich, dass die **CSRD-Umsetzung** in Deutschland nach wie vor nicht vorankommt. Spannend hierbei sind mögliche Querverbindungen zum Omnibus: einerseits eine zweijährige Verzögerung für die zweite Kohorte; andererseits die mögliche Entlassung aus der Berichtspflicht für Unternehmen mit weniger als 1000 Mitarbeiter. Durch unsere Facharbeit werden wir weiterhin unsere Mitglieder und andere betroffene Unternehmen und Organisationen mit Informationen, Foren und Veranstaltungen bestmöglich unterstützen.

Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere die Arbeiten der EFRAG am Set 1 der **ESRS**. EFRAG wurde jüngst von der KOM beauftragt, die ESRS Set 1 zu überarbeiten – damit sollen auch Unternehmen der ersten Kohorte von weniger komplexen Anforderungen profitieren.



Auf dem Gebiet der **Finanzberichterstattung** standen in den letzten Monaten verschiedene IASB-Projekte zur Kommentierung an. Die zahlreichen Konsultationen, die im Jahr 2024 angestoßen wurden

(allein der IASB hatte 8 Konsultationen durchgeführt), sind mit einer Ausnahme nun beendet. Derzeit läuft keine solche – erst gegen Ende des 2. Quartals 2025 ist mit einer Befragung, und zwar im Rahmen des Post-Implementation Review zu IFRS 16 *Leasingverhältnisse* zu rechnen.

Des Weiteren wurde der **IFRS für KMU** in seiner überarbeiteten, nunmehr dritten Fassung verabschiedet – aber diese hat in der EU wenig Relevanz und wird auch nicht indossiert. Im Übrigen steht die Indossierung einiger vergangener IFRS-Änderungen – darunter IFRS 9 und Strombezugsverträge – derzeit noch aus.

Wir als DRSC haben kürzlich den neuen **Anwendungshinweis AH 5** verabschiedet und damit die vorangegangene Konsultation beendet. Dieser betrifft die Interaktion der in DRS 20 niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung mit den Berichtsanforderungen der ESRS und soll für mehr Klarheit sorgen.

Des Weiteren haben wir im Rahmen unserer **Studie/Evaluation zur IFRS-Anwendung** einen Abschlussbericht veröffentlicht. Wir danken allen, die an der zugrundeliegenden Befragung teilgenommen haben. Als Folgeaktivität haben wir nun eine Fallstudie zu einer potenziellen befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss gestartet, die bis Ende April abgeschlossen werden soll.

Sie sehen, wir sind für Sie im Geschehen stets mittendrin und meist ganz vorn dabei! Nun wünschen wir Ihnen wie immer eine erhellende Lektüre unseres Berichts,

Ihre Georg Lanfermann & Sven Morich



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. Die IFRS-Stiftung	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	5
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	6
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	7
e) Sitzungen	8
2. Sonstige Institutionen	8
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	9
1. EFRAG	9
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	9
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	10
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	10
d) Sitzungen	11
2. Europäische Kommission.....	12
3. Sonstige Institutionen	15
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	17
1. DRSC.....	17
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	17
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	22
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	23
d) Sitzungen	27
2. Sonstige Institutionen	27
Sonstiges	28
Impressum	31



Omnibus – Bürokratieentlastung als Chance für eine schlankere und fokussiertere Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Unternehmen der ersten Kohorte haben bei ihren ESRS-Umsetzungsprojekten in den vergangenen zwei Jahren bereits eine steile Lernkurve gehabt. Trotz fehlender CSRD-Umsetzung in Deutschland wird bereits bei der Mehrheit der indexnotierten Unternehmen nach ESRS berichtet. Trotz großer Leistungen bei der Erstberichterstattung ist die Begeisterung angesichts der hohen Komplexität und Umfangs der Berichterstattung nicht besonders ausgeprägt. Vielmehr bringen das verschärfte wirtschaftliche Umfeld und die geopolitische Lage Deutschlands unmittelbar die Frage auf den Tisch, ob nicht weitere Verbesserungen am regulatorischen Umfeld erreicht werden können.

Die neue Europäische Kommission unter Präsidentin von der Leyen hatte Ende letzten Jahres eine neue Marschrichtung verkündet. In einem Omnibus-Verfahren sollen Unternehmen massiv von Bürokratie entlastet werden. Dies betrifft insb. die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD. Von den Vorschlägen soll insb. der Mittelstand, d.h. die Kohorte 2 mit ungefähr 14.000 deutschen Unternehmen, profitieren. Noch die alte Bundesregierung hatte dies massiv eingefordert. Zunächst soll deren Berichtspflicht in einem „Stop-the-clock“ Verfahren um zwei Jahre verschoben werden. „Stop-the-clock“ wird vsl. im Sommer 2025 abgeschlossen sein; die Beschlusslage ist bei Europäischem Parlament und Rat bereits gegeben. Dies verschafft auch mehr Luft für die noch ausstehende deutsche Umsetzung der CSRD.

Parallel wird jedoch auf EU-Ebene weiter inhaltlich verhandelt. Auch hier wird es vorrangig um Erleichterungen für den Mittelstand gehen – durch eine Anhebung der Berichtspflicht auf Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern und durch eine



effektive Begrenzung von Informationsabfragen in der Wertschöpfungskette (so gen. „Value Chain Cap“).

Die Kohorte 1, die bereits für 2024 berichtet hat, wird nach den Kommissionsplänen erst richtig durch Maßnahmen auf der Ebene der delegierten Rechtsakte – also der von der

Kommission erlassenen ESRS – profitieren. Die Kommission hat hierzu Ende März EFRAG den Auftrag erteilt, Set 1 zu überarbeiten. Die von EFRAG zu erarbeitenden signifikanten Erleichterungen sollen bereits Ende Oktober 2025 der Kommission übergeben werden. Das DRSC hat hierzu bereits in seinen Anwenderforen Hinweise aus der Anwendungspraxis der Unternehmen zusammengetragen und wird diese in Form eines Zehn-Punkte-Papiers in die EFRAG-Diskussion einspeisen. Auch wird aktiv der Schulterschluss mit den anderen großen nationalen Standardsetzern gesucht, um gemeinsam die Überarbeitung durch EFRAG anzuschieben.

Die Ergebnisse dieses Überarbeitungsprozesses zu Set 1 werden vsl. nach der Sommerpause 2025 erstmals sichtbar. Trotz engen Zeitkorsetts wird das DRSC auf eine möglichst weitgehende Partizipationsmöglichkeit für die deutschen Stakeholder drängen. Neben Outreach-Events ist der fachlich ausgewogene inhaltliche Input ein wesentlicher Erfolgsfaktor für diese Set 1 Überarbeitung. Das DRSC ist sich dieser Verantwortung bewusst und will hier aus deutscher Sicht meinungsführend diesen Prozess mitgestalten.

WP/StB Georg Lanfermann

Der Autor ist Präsident des DRSC e.V. Er gibt seine persönliche Meinung wieder.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. Die IFRS-Stiftung

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das aktuelle und offizielle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („*Maintenance*“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Verlautbarungen*

1 Überarbeiteter IFRS for SME

Der IASB hat am 27. Februar 2025 Änderungen am IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS für KMU / IFRS for SME) veröffentlicht. Die Änderungen sind Ergebnis einer zweiten umfassenden Überarbeitung dieses Standards. Damit liegt nun die dritte Version des IFRS for SME vor. Dessen Erstfassung wurde 2009 publiziert. Im Jahr 2015 wurde nach erster Überarbeitung dann die zweite Fassung veröffentlicht.

In der jetzigen Fassung wurden folgende wesentliche Änderungen umgesetzt:

- Abschnitt 2 Konzepte und grundlegende Prinzipien – aktualisiert, insb. neue Konzepte zur Bewertung, zur Darstellung und zu Angaben, sowie aktualisierte Definitionen und Ansatzkriterien für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.
- Abschnitt 9 Einzel- und Konzernabschluss – aktualisiert, insb. Anpassung der Definition von Kontrolle an IFRS 10.
- Abschnitt 11/12 Finanzinstrumente – diese Abschnitte wurden zusammengefasst (als neuer Abschnitt 11) und an IFRS 9 angepasst, insb. die Klassifizierungs- und Bewertungsregeln sowie Angabevorschriften.
- Neuer Abschnitt 12 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts – neu eingefügt auf Basis der Vorschriften in IFRS 13.
- Abschnitt 19 Unternehmenszusammenschlüsse und Geschäfts- oder Firmenwert – aktualisiert, z.B. Definition eines Unternehmens (Anpassung an IFRS 3) und Verweise auf Definitionen in Abschnitt 2, und ergänzt, etwa um Vorschriften betreffend Unternehmenszusammenschlüsse und Stufenerwerbe.
- Abschnitt 23 Erlöse – umfassend überarbeitet und in Erlöse aus Verträgen mit Kunden umbenannt, um ihn an IFRS 15 anzupassen.
- Änderungen anderer Abschnitte, um sie an jüngste IFRS-Änderungen anzupassen.



Die Änderungen gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Der Text der Änderungen ist nur kostenpflichtig beim IASB erhältlich.

ii) Konsultationen

Derzeit laufen keine Konsultationen zu Themen der Finanzberichterstattung bzw. zu den IFRS Accounting Standards.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Weitere berichtenswerte Aktivitäten zur Finanzberichterstattung sind uns nicht bekannt.

iv) Interpretationsaktivitäten

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Das IFRS IC hat im letzten Quartal folgende endgültige Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IFRS 9 – Begebene Garantien für Verpflichtungen anderer Unternehmen;
- IFRS 15 – Erfassung von Erlösen aus Studiengebühren;
- IAS 38 – Ansatz immaterieller Vermögenswerte infolge klimabezogener Ausgaben.

Vorläufige Agenda-Entscheidungen wurden nicht getroffen.

c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Verlautbarungen

Neue Verlautbarungen des ISSB gibt es derzeit nicht zu vermelden.

ii) Konsultationen

Laufende Konsultationen des ISSB gibt es derzeit nicht.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Leitfaden für die Klimaberichterstattung nach ISSB-Standards

Am 30. Januar 2025 hat die IFRS-Stiftung hat einen Leitfaden mit dem Titel „Anwendung von IFRS S1, wenn nur klimabezogene Angaben gemäß IFRS S2 berichtet werden“ veröffentlicht.

Dieser Leitfaden erläutert die Anwendung von IFRS S1 nur für klimabezogene Informationen. Er soll Unternehmen helfen zu

verstehen, wie sie bei der Anwendung der ISSB-Standards ausschließlich klimabezogene Informationen berichten können. Der Leitfaden richtet sich also insb. an Unternehmen, welche die temporäre Erleichterung nutzen, im ersten Jahr der Anwendung von IFRS S1 nur Informationen zu klimabezogenen Risiken und Chancen (gemäß IFRS S2) anzugeben.



ISSB-Webinare „Perspectives on sustainability disclosure“

Im Mai 2024 hatte die IFRS-Stiftung eine Reihe von Webinaren angekündigt, die Ersteller von Abschlüssen und andere Marktteilnehmer bei der Analyse von Themen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Berichterstattung unterstützen sollen.

Die Reihe trägt den Titel „*Perspectives on sustainability disclosure*“ und bietet Praxis-

vertretern regelmäßige Expertenvorträge und Diskussionen.

Im abgelaufenen Q1/2025 wurden die siebente und achte Veranstaltung dieser Reihe durchgeführt. Die zugehörigen Präsentationen und Aufzeichnungen sind auf einer eigenen hierfür eingerichteten Webseite der IFRS-Stiftung verfügbar.

ISSB-Veranstaltung zu Übergangsplänen

Der ISSB hat am 25. Februar 2025 eine virtuelle Stakeholder-Veranstaltung zum Thema „Transition Plans“ durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltung war (i) Feedback zu sammeln, um die von der Taskforce für den Übergangsplan erstellten Materialien (TPT-Material) zu verbessern, und (ii) Möglichkeiten zu erheben, wie Kosten und Komplexität

für Ersteller, welche die Angabevorschriften des Übergangsplans einhalten wollen, reduziert werden können.

Im Nachgang wurden auf der Webseite der IFRS-Stiftung ein Bericht, Videobeiträge und Präsentationen zur Veranstaltung öffentlich verfügbar gemacht.

d) Institutionelles / Andere Gremien

Aufruf zu Bewerbungen für das CMAC und das GPF

Die Treuhänder der IFRS-Stiftungen haben Ende Januar 2025 einen Aufruf zu Bewerbungen für künftige CMAC-Mitglieder gestartet. Gesucht wird eine nicht näher genannte Zahl an Analysten oder Investoren aus allen Regionen der Welt. Deren Amtszeiten werden im Januar 2026 beginnen und drei Jahre laufen. Es wird keine Bewerbungsfrist genannt.

Ferner baten die Treuhänder Anfang März 2025 per Aufruf um Bewerbungen für künftige GPF-Mitglieder. Gesucht werden erfahrene Anwender aus allen Regionen weltweit, jedoch bevorzugt aus Asien-Ozeanien, um den derzeitigen Regionenproporz zu wahren. Die Amtszeit kann zwischen zwei und fünf Jahren variieren. Bewerbungen hierfür sind bis 15. April 2025 möglich.

Konferenz der IFRS-Stiftung über integriertes Denken / integrierte Berichterstattung

Die IFRS-Stiftung hat am 3. April 2025 in Tokio (Japan) eine Konferenz unter dem Titel „*IFRS Foundation Integrated Thinking and Reporting Conference*“ durchgeführt. Dabei sollen Branchenführer, Standardsetzer und Akademiker zusammenkommen, um Erkenntnisse und bewährte Praktiken zum integrierten Denken und zur integrierten Berichterstattung auszutauschen.

Die Veranstaltung fand auf Englisch und Japanisch statt, die Teilnahme war kostenfrei. Teilnehmer konnten entweder persönlich vor Ort oder online teilnehmen.

Das vollständige Programm ist über die Webseite der IFRS-Stiftung verfügbar.



e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
Januar	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	---
Februar	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	---
	<u>IASB-ISSB-Joint meeting</u>		---
März	<u>IASB Update/ IFRIC Update</u>	<u>ISSB Update</u>	DPOC* / Treuhänder* / ASAF*

Die Protokolle früherer Sitzungen der Treuhänder (Oktober 2024) sowie des ASAF und des DPOC (beide Dezember 2024) werden hiermit nachgereicht.

** Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.*

2. Sonstige Institutionen

Uns sind keine berichtenswerten Aktivitäten oder Veröffentlichungen sonstiger internationaler Institutionen bekannt.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

ii) *Eigene Konsultationen*

1 Diskussionspapier *“The Statement of Cash Flows”*

Am 22. November 2024 hat EFRAG ein Diskussionspapier mit dem Titel *„The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues“* zur Konsultation veröffentlicht. Ziel des DP ist, die wahrgenommenen Probleme der nach IAS 7 erstellten Kapitalflussrechnung aufzulisten und somit einen Beitrag zum IASB-Forschungsprojekt „Statement of Cash Flows and Related Matters“ zu leisten. Hierüber berichteten wir bereits im DRSC-Quartalsbericht Q4/2024 auf Seite 13.

Die EFRAG-Konsultation läuft noch bis 15. Mai 2025.

iii) *Beteiligung an anderen Konsultationen*

1 Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/7 (*Equity Method*)

Am 17. Januar 2025 hat EFRAG ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/7 übermittelt und veröffentlicht. Zuvor am 12. November 2024 hatte EFRAG eine vorläufige Stellungnahme (DCL) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

In der Stellungnahme erkennt EFRAG an, dass der Hauptschwerpunkt des ED nicht auf einer grundlegenden Überarbeitung der Equity-Methode liegt, sondern auf der Bewältigung bestehender Anwendungsprobleme, der Verringerung der bestehenden Unterschiede in der Praxis bei der Anwendung der Anforderungen von IAS 28, der Verbesserung der Verständlichkeit dieser Anforderungen und der Verbesserung der Vergleichbarkeit der berichteten Informationen. Nach den bisher eingegangenen Rückmeldungen seien die Interessengruppen der Ansicht, dass die Vorschläge des ED ein positiver Schritt sind, der dazu beitragen wird, die bestehenden Unterschiede in der Praxis zu verringern und die anderen beabsichtigten Ziele zu erreichen.

In Bezug auf die konkreten Regelungsinhalte des ED unterstützt EFRAG vorläufig die Vorschläge zur Ermittlung der Anschaffungskosten eines assoziierten Unternehmens, zu Transaktionen mit assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, zu den Disclosures sowie den Indikatoren für ein Impairment.

Bedenken werden insb. hinsichtlich statuswahrender Anteilsänderungen, der Erfassung des Verlustanteils des Investors, der Bilanzierung der Anteile an Tochterunternehmen im Einzelabschluss sowie der Übergangsvorschriften geäußert.

Die Kommentierungsperiode des IASB zum ED/2024/7 endete am 20. Januar 2025.



2 Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/8 (*Provisions – Amendments to IAS 37*)

Am 1. April 2025 hat EFRAG ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/8 übermittelt und veröffentlicht. Zuvor – am 19. Dezember 2024 – hatte EFRAG eine vorläufige Stellungnahme (DCL) veröffentlicht und bis 25. Februar 2025 zur Konsultation gestellt.

In der Stellungnahme äußert sich EFRAG überwiegend positiv und unterstützt die IASB-Vorschläge zur Klarstellung des Kriteriums, wann eine gegenwärtige Verpflichtung als Folge eines vergangenen Ereignisses besteht, den Vorschlag zur Konkretisierung der einzubeziehenden Kosten und den Vorschlag zur Festlegung, dass der Diskontierungszinssatz ein risikofreier Zinssatz ist und das Risiko der Nichterfüllung nicht einbezieht.

Gleichwohl räumt EFRAG ein, dass es zum IASB-Vorschlag, dass einige Rückstellungen früher als bisher erfasst werden, auch Argumenten dagegen gibt. Zudem macht EFRAG einige kleinere Verbesserungsvorschläge zu den Übergangsvorschriften, Angaben für Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht und den vorgeschlagenen Änderungen der Leitlinien zur Umsetzung von IAS 37.

Die Kommentierungsperiode des IASB zum ED/2024/8 endete am 12. März 2025.

iv) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im jüngsten Quartal folgende Indossierungsempfehlungen abgegeben:

- Änderungen an IFRS 9 / IFRS 7 (Lieferverträge über naturabhängigen Strom).

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

EFRAG hat keine derartigen Verlautbarungen publiziert bzw. Konsultationen gestartet.

ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

Auch in dieser Rubrik gibt es derzeit nichts Neues zu berichten.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

EFRAG-IASB-Veranstaltung „Financial Reporting 2025“

Am 6. Februar 2025 hatten die EFRAG und der IASB eine gemeinsame Veranstaltung unter dem Titel '*Financial Reporting: What's Ahead for 2025? Focus on investor and analysts-oriented projects*' durchgeführt.

Bei dieser Veranstaltung wurde ein Ausblick auf jene Themen gegeben, welche im Jahr 2025 für die Anwendung und Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung relevant

sein werden. Darunter wurden u.a. die Übernahme sowie Implementierung von IFRS 18 sowie der Stand in den Projekten zur Kapitalflussrechnung und zu immateriellen Vermögenswerten genannt.

Weitere Informationen sowie ein Bericht und ein Videomitschnitt zu dieser Veranstaltung sind über eine Pressenachricht von EFRAG verfügbar.



d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
Januar	FR Board: 15.01. SR Board: 15./29.01.	<u>EFRAG-Update</u>	---
Februar	FR Board: 27.02. SR Board: 12./26.02.	<u>EFRAG-Update</u>	---
März	Admin Board: 04.03. FR Board: 06./27.03. SR Board: 18./19./26.03.	<u>EFRAG-Update</u>	---

* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

** *Agenda & Protokolle des ARC (inkl. schriftlicher Abstimmungen) sind auf dieser [Webseite](#) zu finden.*



2. Europäische Kommission

Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die KOM hat im abgelaufenen Quartal keine IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 18 (Darstellung und Angaben in Abschlüssen);
- IFRS 19 (Angaben durch TU, die nicht-öffentlich rechenschaftspflichtig sind);
- IFRS-Sammeländerungsstandard (Volume 11);
- Änderungen an IFRS 9 / IFRS 7 (Klassifizierung/Bewertung von Finanzinstrumenten);
- Änderungen an IFRS 9 / IFRS 7 (Lieferverträge über naturabhängigen Strom).

EU-Kompass für Wettbewerbsfähigkeit – KOM-Arbeitsprogramm für 2025

Die KOM hat am 29. Januar 2025 ihr Strategiepapier „A Competitiveness Compass for the EU“ offiziell vorgestellt. Auf Grundlage des sog. Letta-Berichts (April 2024) zur Zukunft des Binnenmarktes und des Draghi-Berichts (September 2024) zur Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der EU soll die EU nunmehr ihren Schwerpunkt auf die Aspekte verlagern, die für ihren künftigen Wohlstand und ihre Wettbewerbsfähigkeit ausschlaggebend sind. Dazu hat die KOM in ihrem Strategiepapier die Handlungsschwerpunkte Innovation, Dekarbonisierung und Sicherheit sowie eine Reihe horizontaler Faktoren vorgestellt, u.a. Vereinfachung und Abbau von Hindernissen für den Binnenmarkt.

Im Zusammenhang mit dem Ziel der Vereinfachung wurde bereits i.R.d. Budapester Erklärung der EU-Staats- und Regierungschefs (November 2024) ein „*Omnibus Simplification Package*“ angekündigt, dessen voraussichtlicher Inhalt im Strategiepapier konkreter beschrieben wird. U.a. sind bei den nachhaltigkeitsbezogenen Transparenz- und Sorgfaltspflichten weitreichende Vereinfachungen vorgesehen. Bspw. will die KOM die nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten zukünftig eng an den Bedürfnissen von Investoren ausrichten und angemessen zum Umfang der Aktivitäten der

betreffenden Unternehmen ausgestalten. Hierzu sieht die KOM die Einführung einer neuen Kategorie von Unternehmen vor (*small mid-caps*), für welche zukünftig abgestufte Transparenzpflichten gelten sollen. Angekündigt wird ferner eine Reduktion der Berichtspflichten um 25%, bei kleinen und mittleren Unternehmen um 35%.

Im KOM nennt und beschreibt weitere Vorschläge, z.B. die Entwicklung eines neuen Instruments zu Wettbewerbskoordination, um die Prioritätensetzung der Mitgliedstaaten besser zu harmonisieren. Weitere Informationen gibt es auf der Webseite der KOM.

Wenig später – am 12. Februar 2025 – veröffentlichte KOM ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2025, welches die Aspekte des Wettbewerbskompass konkretisiert und in verschiedenen Initiativen bündelt. Neben dem bereits erschienenen Omnibus-1-Vorschlag werden weitere Legislativ-Akte angekündigt. Beispielsweise ist im Arbeitsprogramm ein Vorschlag zur Einführung einer neuen „*small mid-caps*“-Unternehmenskategorie vorgesehen, welcher im zweiten Quartal unterbreitet werden soll. Im dritten Quartal 2025 sind Vorschläge zur Änderung der SFDR (Verordnung (EU) 2019/2088) angekündigt.



Omnibus-Initiative zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte KOM ihre bereits angekündigten Vorschläge zur Bürokratieentlastung von Unternehmen. Bestandteile dieser Vorschläge sind insb. zwei ÄnderungsRL als Bestandteil des sogenannten Omnibus-1:

- ÄnderungsRL #80 (COM(2025) 80 final) enthält Vorschläge zur Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereich der CSRD und der CSDDD.
- ÄnderungsRL #81 (COM(2025) 81 final) behandelt Änderungen der AbschlussprüferRL, der BilanzRL, der CSRD und der CSDDD.

Zudem wurden i.R.d. Omnibus-1 FAQs und ein *Commission Staff Working Document* mit Erläuterungen veröffentlicht.

Die Vorschläge zielen u.a. auf Vereinfachungen bei den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab und markieren den Auftakt zu den Verhandlungen für den Gesetzgebungsprozess zwischen dem Europäischen Ministerrat und dem Europäischen Parlament. Diese EU-Institutionen müssen sich im Hinblick auf die Vorschläge einigen, damit die finalen Änderungsvorschriften im EU-Amtsblatt veröffentlicht und zu geltendem EU-Recht

werden können. Die KOM hat eine zügige Verabschiedung angeregt, um insb. den Unternehmen der sog. 2. Kohorte ausreichend Vorbereitungszeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu geben und um insgesamt mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Folglich können die Vorschläge im Gesetzgebungsprozess noch geändert werden.

Da es sich bei den zwei ÄnderungsRL des Omnibus-1 um EU-Richtlinien handelt, müssen EU-Mitgliedstaaten die Änderungen in nationales Recht umsetzen. Zudem kündigte die KOM an, das ESRS Set 1 zu überarbeiten. Dies soll möglichst schnell geschehen, spätestens ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der ÄnderungsRL #81.

Ferner hat die KOM den Entwurf einer Änderungsverordnung vorgelegt. Dieser adressiert Änderungen der EU-TaxonomieVO und zugehöriger delegierter Verordnungen. Unter anderem schlägt die KOM die Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes und Vereinfachungen hinsichtlich der DNSH-Kriterien, bei den OpEx-Angaben und weiteren KPIs vor.

Die Inhalte des Omnibus-1 werden auf der DRSC-Webseite sowie in einem DRSC-Briefing Paper ausführlicher dargestellt.

TaxonomieVO: Klarstellungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 5. März 2025 wurden Klarstellungen der KOM bzgl. der TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852) und den dazugehörigen delegierten Rechtsakten im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Bekanntmachung C/2025/1373).

Die Bekanntmachung beinhaltet vor allem Klarstellungen zur Anwendung der technischen Bewertungskriterien. Darüber hinaus finden sich aber auch allgemeine Klarstellungen und solche zur Berichterstattung der Taxonomieangaben. Bspw. finden sich

Klarstellungen zur Berichterstattung von Vorjahresangaben (Frage 146), zur Anwendung der Meldebögen (Fragen 147, 149 und 155) und zur Prüfung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien durch Dritte (Frage 7).

Die Klarstellungen wurden zuvor (am 29. November 2024) als Entwurf veröffentlicht, zwischenzeitlich in alle EU-Amtssprachen übersetzt und inhaltlich geringfügig geändert (bspw. Frage 141).



Auftrag für EFRAG zur Überarbeitung der ESRS Set 1

Am 27. März 2025 wurde EFRAG durch ein Schreiben der KOM mit der Überarbeitung des ESRS Set 1 beauftragt.

Der Zeitplan der KOM sieht vor, dass EFRAG den Vorschlag für das überarbeitete ESRS Set 1 bis 31. Oktober 2025 vorlegt.

Mit der Überarbeitung der Standards sollen die ESRS Set 1 deutlich vereinfacht werden. EFRAG ist aufgefordert, sich für diesen Prozess an den Erläuterungen zu den Omnibus-Vorschlägen vom 26. Februar 2025 zu orientieren. Demnach soll der Fokus der Überarbeitung darauf liegen, die Anzahl der verpflichtenden Datenpunkte deutlich zu reduzieren, indem,

- die für die Zielsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung weniger wichtigen Datenpunkte gestrichen werden,
- quantitative vor qualitativen Informationen priorisiert werden und
- geprüft wird, ob derzeit verpflichtende Angaben in freiwillige Datenpunkte abgeändert werden können.

Des Weiteren sollen derzeit schwer verständliche Vorgaben in den ESRS klargestellt werden. Dies gilt auch für Vorgaben zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse, bei der sichergestellt sein soll, dass nur wesentliche Informationen berichtet werden müssen. Hervorgehoben wird zudem, dass in diesem Prozess die Kohärenz mit anderen EU-Normen zu berücksichtigen ist. Ferner ist der KOM wichtig, dass bei der Überarbeitung der ESRS Set 1 die Interoperabilität mit globalen Berichtstandards nicht beeinträchtigt und stattdessen noch weiter verbessert wird. In diesen Prozess sollen die Erfahrungen der ESRS-Erstanwender einfließen.

In ihrem Schreiben hebt die KOM auch hervor, dass die zügige Fertigstellung der Überarbeitung oberste Priorität hat und daher gegebenenfalls auch Abweichungen vom üblichen Due Process erforderlich sein können.

ESEF-VO: Aktualisierte Basistaxonomie 2024 übernommen

Am 15. Januar 2025 wurde die sechste Fassung der delegierten Verordnung (EU) 2025/19 der KOM vom 26. September 2024 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die 2024 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für ESEF-Berichtsformat im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Diese Verordnung ändert die bisherige Fassung der Verordnung (EU) 2022/2553 vom 21. September 2022. Hiermit wird die für ESEF zu verwendende neue Version der Basistaxonomie der ESMA übernommen. Sie basiert nunmehr auf der im März 2024 von der IFRS-Stiftung veröffentlichten jährlichen Aktualisierung 2024 der IFRS Accounting Taxonomy. Das Taxonomie-Update 2024 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen.

Den Emittenten ist es jedoch gestattet, die Basistaxonomie 2024 bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2025 beginnen.

Zum Hintergrund: Die für ESEF zu verwendende Basistaxonomie wird von ESMA entwickelt und baut auf der IFRS Accounting Taxonomy der IFRS-Stiftung auf bzw. ist eine Erweiterung derselben. Die IFRS-Stiftung aktualisiert die IFRS Accounting Taxonomy alljährlich, um u. a. der Herausgabe neuer IFRS oder der Änderung bestehender IFRS, der Analyse der in der Praxis üblichen Angaben oder allgemeinen inhaltlichen oder technischen Verbesserungen der IFRS Accounting Taxonomy Rechnung zu tragen. Um den jährlichen Aktualisierungen der IFRS Accounting Taxonomy Rechnung zu tragen, werden auch die technischen Regulierungsstandards regelmäßig aktualisiert.



EUDR: Weitere Hilfestellungen der EU-Kommission

Große und mittlere Unternehmen sowie Händler sind ab dem 30. Dezember 2025 verpflichtet, die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) erstmals anzuwenden. Die Erstanwendung für Kleinst- und Kleinunternehmen folgt ab dem 30. Juni 2026.

Zur Unterstützung betroffener Unternehmen veröffentlicht die KOM regelmäßig Hilfestellungen, so zuletzt einen zusammenfassenden Überblick über die Regelungen.

Ein jüngst von der Generaldirektion Umwelt erarbeitetes Dokument gibt einen Überblick über die Verpflichtungen aufgeschlüsselt nach: (i) Unternehmenstyp (Marktteilnehmer/Händler), (ii) Größe (KMU/nicht-KMU) und (iii) Position in der Lieferkette (Inverkehrbringen/nachgelagert). Die Vorschriften werden anhand von elf Szenarien mit

unterschiedlichen Ausgangslagen vorgestellt. Das Dokument ist derzeit nur in englischer Sprache verfügbar. Es ergänzt bisher erschienene Informationsmaterialien wie bspw. Leitlinien zur EUDR-Umsetzung oder regelmäßig aktualisierte FAQs.

Die EUDR sieht u.a. eine jährliche Berichterstattung über die getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der in der EUDR festgelegten Sorgfaltspflichten vor. Dies gilt für alle Marktteilnehmer, ausgenommen Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen sowie natürlichen Personen. Da die EUDR kein Bestandteil der durch die EU-Kommission vorgelegten Omnibus-Vorschläge zur Vereinfachung der Berichtspflichten von Unternehmen ist, sind derzeit keine Änderungen daran zu erwarten.

3. Sonstige Institutionen

Plattform für nachhaltiges Finanzwesen: Konsultation zur TaxonomieVO

Am 8. Januar 2025 veröffentlichte die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen den Entwurf eines Berichtes mit Empfehlungen zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten in die Umwelttaxonomie und zur Änderung von technischen Bewertungskriterien bereits erfasster Wirtschaftstätigkeiten. Dieser Entwurf konnte bis zum 5. Februar 2025 öffentlich kommentiert werden.

Der Entwurf stellt kein Rechtsdokument und keine offizielle Position der KOM dar. Die Plattform dient als Expertengremium, das

die KOM berät. Deshalb wird der Bericht nach der Konsultation von der Plattform finalisiert und anschließend KOM übergeben.

Im Anschluss daran wird die KOM einen delegierten Rechtsakt erlassen, der die im Bericht enthaltenen Empfehlungen zumindest teilweise umsetzen und die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 und die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 ändern wird. Vsl. wird auch dieser delegierte Rechtsakt vor seinem Erlass und seiner Veröffentlichung im EU-Amtsblatt öffentlich konsultiert.

Plattform für nachhaltiges Finanzwesen: Vereinfachung der Umwelttaxonomie

Am 5. Februar 2025 veröffentlichte die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen den Bericht „*Simplifying the EU Taxonomy to Foster Sustainable Finance*“. Dieser enthält Empfehlungen zur Vereinfachung der Taxonomieangaben gem. der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178.

Der Bericht enthält u.a. Vorschläge zur vereinfachten Berichterstattung der OpEx-Angaben und zur Einführung eines Wesent-

lichkeitsgrundsatzes, um Nicht-Finanzunternehmen zu entlasten. Ferner werden Vereinfachungsmöglichkeiten bei den DNSH-Kriterien, der Green Asset Ratio und bei weiteren Themen für alle berichtspflichtigen Unternehmen genannt.

Die Plattform führte zudem am 14. Februar 2025 ein öffentliches Webinar durch, um die Empfehlungen des Berichts zu erläutern.



Plattform für nachhaltiges Finanzwesen: Bericht zur Übergangsförderung von KMU

Am 21. März 2025 veröffentlichte die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen den Bericht „Streamlining sustainable finance for SMEs“, der Empfehlungen für einen freiwilligen Standard zur Finanzierung des Übergangs zur ökologischen Nachhaltigkeit von KMU enthält. Die Plattform veranstaltete außerdem am 27. März 2025 ein öffentliches Webinar, um die Empfehlungen des Berichts zu erläutern.

Der freiwillige „SME Sustainable Finance Standard“ soll von Finanzunternehmen verwendet werden, um Kredite oder andere Finanzierungsarten an KMU als nachhaltige (grüne oder Übergangs-)Finanzierung zu klassifizieren. Das Ziel besteht darin, KMU

einen Rahmen zu bieten, der ihnen dabei hilft ihre klimabezogenen Übergangsbemühungen mittels einer Berichterstattung nachzuweisen und dadurch leichter Zugang zu Kapital für diese Bemühungen zu erhalten.

Der freiwillige Standard konzentriert sich zunächst auf klimabezogene Umweltziele und soll perspektivisch auf andere Umweltziele ausgeweitet werden. Er berücksichtigt zwar die Vorarbeiten der EFRAG am VSME und die Berichterstattung nach der TaxonomieVO, aber noch nicht den Omnibus 1-Vorschlag der KOM zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (siehe hierzu DRSC-Briefing Paper).

„Stop-the-Clock“- Vorschlag des Omnibus 1: Zustimmung auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten und des EU-Parlaments

Am 26. März 2025 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (COREPER), ein Unterorgan des Rats der Europäischen Union zur Vorbereitung von Entscheidungen, einem Text zum sog. „Stop-the-Clock“- Vorschlag zugestimmt. Daraufhin hat am 3. April 2025 das EU-Parlament einem wortgleichen Text zum Vorschlag zugestimmt, nachdem bereits am Dienstag, dem 1. April 2025, ein beschleunigtes Verfahren zur Abstimmung

beschlossen wurde. Durch das beschleunigte Verfahren des EU-Parlaments muss nur noch der Rat seine formale Zustimmung zum textgleichen Vorschlag des EU-Parlaments geben, damit der „Stop-the-Clock“-Vorschlag im EU-Amtsblatt veröffentlicht und damit zu geltendem EU-Recht werden kann. Der Rat selbst sprach sich dafür aus, dass die finale Abstimmung bis spätestens Juni 2025 erfolgt.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

1 Positionspapier der DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ zur Bilanzierung von Mindeststeuerumlagen

Das DRSC hat am 17. Februar 2025 ein Positionspapier der AG „Steuern“ zur Behandlung von Umlagen/Erstattungen nach § 3 Abs. 6 MinStG im handelsrechtlichen (Teil-)Konzernabschluss veröffentlicht.

Nach Auffassung der AG liegen aufgrund der gesetzlichen Umlage-/Erstattungsregelungen nach § 3 Abs. 6 MinStG i.V.m. dem gesetzlich angeordneten Gesamtschuldverhältnis nach § 3 Abs. 5 MinStG die Voraussetzungen für eine Nettobilanzierung vor. Das heißt, jede Geschäftseinheit zeigt nur den (wirtschaftlich) auf sie entfallenden Mindeststeueraufwand bzw. -ertrag und die damit korrespondierenden Ansprüche und Verpflichtungen. Nur soweit eine Geschäftseinheit wirtschaftlich, das heißt tatsächlich mit Mindeststeuer belastet ist, hat sie auch Angaben im (Konzern-)Anhang zu machen.

Zum Hintergrund: In seiner 28. Sitzung am 16. Mai 2024 beauftragte der FA FB die AG „Steuern“, sich dem Thema der Behandlung der Steuerumlagen i.S.d. § 3 Abs. 6 MinStG im handelsrechtlichen (Teil-)Konzernabschluss anzunehmen. Der FA FB hat das durch die AG erarbeitete Positionspapier in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024 erörtert und stimmte dem Inhalt des Papiers zu.

2 DRSC Anwendungshinweis AH 5 zu DRS 20

Der Gemeinsame Fachausschuss (GFA) des DRSC hat auf seiner Sitzung am 6. März 2025 den Anwendungshinweis DRSC-AH 5 zu DRS 20 diskutiert und Änderungen ggü. dem Konsultationsentwurf beschlossen. Die Umsetzung dieser Änderungen wurde am 10. März 2025 vom GFA genehmigt. Dem war eine öffentliche Konsultation vorausgegangen, der Konsultationsentwurf wurde am 28. Januar 2025 veröffentlicht und konnte bis 26. Februar 2025 kommentiert werden.

Der Anwendungshinweis adressiert die Interaktion der in DRS 20 niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung mit den Berichtsanforderungen der ESRS, wenn eine nichtfinanzielle Konzernerklärung unter Beachtung der ESRS aufgestellt wird. Zum anderen behandelt der Anwendungshinweis die Frage, welches Geschäftsjahr als das erste Jahr jenes Zeitraums anzusehen ist, für den die Übergangserleichterungen der ESRS gelten.

Der GFA hat Änderungen ggü. dem Konsultationsentwurf beschlossen: So wird im Anwendungshinweis auf die Frage ID 1090 der „*EFRAG ESRS Q&A Platform Compilation of explanations*“ verwiesen; eine konkrete Auslegung unterbleibt hingegen.

Der vom GFA nunmehr genehmigte Text ist – vorbehaltlich redaktioneller Änderungen – als sogenannter near final draft öffentlich verfügbar.



3 DRSC-Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland – Abschlussbericht / Kurzbericht englisch

Das DRSC hat am 4. März 2025 den Abschlussbericht zur Unternehmensbefragung der Phase 2 seiner Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland veröffentlicht. Der Abschlussbericht ist eine Ergänzung zu dem am 11. Dezember 2024 veröffentlichten Kurzbericht und stellt umfassend die Ergebnisse der Befragung von Jahresabschlussstellern dar, die im Rahmen der zweiten Phase der DRSC-Studie durchgeführt wurde.

Zudem hat das DRSC am 28. Februar 2025 eine englische Version des Kurzberichts zur Unternehmensbefragung der Phase 2 veröffentlicht, da der Kurzbericht in deutscher Sprache auch auf großes Interesse im Ausland gestoßen war. Darüber hinaus wurden die Erkenntnisse im Rahmen des EFRAG FR TEG-CFSS Meetings am 10. März 2025 auch anderen Europäischen Standardsetzern vorgestellt.

Die Befragung zeigt, dass die IFRS-Anwender in der Stichprobe ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss mehrheitlich nutzen würden. Für sie steht dahinter besonders häufig der Wunsch nach unternehmerischer Gestaltungsfreiheit, verbunden mit Kostensenkungen und Bürokratieerleichterungen. HGB-Bilanzierer stehen einer eigenen Ausübung des Wahlrechts deutlich kritischer gegenüber, sie würden die Einführung eines (bedingten) Wahlrechts deshalb aber nicht notwendigerweise ablehnen. Deutlich wird jedoch ihre Sorge, von Stakeholdern zur Ausübung des Wahlrechts gezwungen zu werden, obwohl sie gesetzlich dazu nicht verpflichtet sind.

Ein Kompromiss könnte daher in der Einführung eines bedingten Wahlrechts liegen, also eines freien Wahlrechts für einen begrenzten Kreis an Unternehmen.

Auf Basis der Rückmeldungen unterstützen die Gremien des DRSC die Einführung eines bedingten Wahlrechts zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss. Auf Grundlage dieser Empfehlung werden derzeit Bedingungen für den Anwenderkreis eines bedingten Wahlrechts erarbeitet. Im Rahmen einer Fallstudie wird zudem untersucht, wie die Ausgestaltung des Wahlrechts die Effektivität und Effizienz der Finanzberichterstattung in Deutschland verbessern könnte. Hierbei spielen auch Folgefragen für weitere Funktionen der Rechnungslegung – insbesondere hinsichtlich der Steuerbemessungs- und Ausschüttungsfunktion sowie Kapitalerhaltung und Regulatorik – eine Rolle.

„Ich danke abermals allen Teilnehmern der Studie. Bereits der Kurzbericht im Dezember 2024 hat eine große Resonanz erfahren. Ich freue mich, dass wir nun mit dem Abschlussbericht ein noch umfassenderes Bild der zahlreichen Rückmeldungen zeichnen können. Die Befragungsergebnisse zeigen einmal mehr den Wunsch zu Vereinfachungen in der Rechnungslegung. Wir untersuchen weiter, inwieweit ein IFRS-Wahlrecht im Einzelabschluss hierzu einen Beitrag leisten kann. Die Gremien des DRSC haben sich auf Basis der Erkenntnisse der Befragung für ein bedingtes Wahlrecht für einen beschränkten Anwendungskreis von Unternehmen ausgesprochen. Hierzu werden derzeit entsprechende Fallstudien mit Unternehmen durchgeführt, um die Auswirkungen eines solchen Wahlrechts zu veranschaulichen“, kommentierte Prof. Dr. Sven Morich, Vizepräsident des DRSC, die Veröffentlichung des Abschlussberichts.



ii) Eigene Konsultationen

1 DRSC-Evaluation – Anwendung der IFRS im Einzelabschluss: Aufruf zur Teilnahme an einer Fallstudie

Das DRSC führt seit März 2025, gemeinsam mit 11 Unternehmen verschiedener Branchen, eine Fallstudie zu einer potenziellen befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss durch. Interessierte Unternehmen konnten sich durch einen am 6. Februar 2025 veröffentlichten Aufruf zur Teilnahme an der Fallstudie registrieren.

Im Rahmen der nicht-repräsentativen Fallstudie werden verschiedene Bereiche der Finanzfunktion (insbesondere auch die Steuerabteilung) involviert. Ziel ist es, Erkenntnisse aus der Praxis anhand von Szenarien für den Anwendungskreis und die Ausgestaltung einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu sammeln. Die Erkenntnisse sollen insbesondere im Hinblick auf unternehmensinterne Prozesse helfen, sowohl Nutzen als auch Kosten einer solchen Befreiung zu verdeutlichen, um effiziente und effektive Umsetzungsvorschläge zu formulieren.

Die Fallstudie folgt einem strukturierten Prozess. Das DRSC stellt den teilnehmenden Unternehmen eine Anleitung mit konkreten Fragestellungen zur Verfügung und begleitet sie in virtuellen Meetings zu Beginn, während, und zum Ende der Bearbeitungszeit.

Die Fallstudie soll noch im April 2025 abgeschlossen werden. Anschließend werden die Ergebnisse ausgewertet und anonymisiert in einem Bericht veröffentlicht.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Stellungnahme zum zweiten Diskussionsentwurf des MinStAnpG

Das DRSC hat am 31. Januar 2025 seine Stellungnahme zum zweiten Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG) an das BMF übermittelt. Die Stellungnahme wurde durch die AG „Steuern“ vorbereitet und durch den FA FB erörtert und verabschiedet.

Da das Steuerrecht nicht zum Aufgabenbereich des DRSC gehört, konzentrieren sich unsere Kommentare auf rechnungslegungsrelevante Fragestellungen sowie Querschnittsthemen zwischen der Rechnungslegung und dem Steuerrecht. Somit beschränken sich die Anmerkungen in der Stellungnahme auf die folgenden Themenblöcke:

1. Art. 1 Nr. 6 und Nr. 17 MinStAnpG-E (Änderung der §§ 50 Abs. 1 Nr. 3 und 82 Abs. 1 Satz 6 MinStG): Aktivierungswahlrechte (Anmerkungen sind wortgleich zu denen in unserer Stellungnahme zum ersten Diskussionsentwurf vom 14. Oktober 2024);
2. Art. 1 Nr. 20 MinStAnpG-E (Änderung des § 87 MinStG): Datengrundlage für die Ermittlung des im CbCR-Safe-Harbour zu verwendenden Gewinns oder Verlusts vor Steuern;
3. Art. 1 Nr. 7 MinStAnpG-E (Einfügung des § 50a MinStG): Nachversteuerung latenter Steuerschulden.

Zum Hintergrund: Das BMF hat am 6. Dezember 2024 den zweiten Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeueranpassungsgesetzes veröffentlicht. Der erste Diskussionsentwurf wurde am 20. August 2024 veröffentlicht. Das DRSC hat zum ersten Entwurf zwei Stellungnahmen an das BMF übermittelt (Stellungnahme vom 14. Oktober 2024, ergänzende Stellungnahme vom 25. Oktober 2024).



2 DRSC-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/7 (Equity-Methode)

Das DRSC hat am 20. Januar 2025 seine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/7 *Equity Method of Accounting – IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures (revised 202x)* an den IASB übermittelt.

In der Gesamtschau der vorgeschlagenen Änderungen stellen wir fest, dass es durch den IASB bedauerlicherweise verpasst wurde, die Sinnhaftigkeit und den Nutzen der Equity-Methode grundsätzlich zu hinterfragen. Nur eine konzeptionelle Klärung des Grundprinzips der Equity-Methode, i.S.d. Interpretation als Konsolidierungs- oder Bewertungsmethode, würde eine konsistente Beantwortung der bestehenden Anwendungsfragen ermöglichen. Die voneinander losgelöste und in Teilen inkonsistente Beantwortung der (durchaus praxisrelevanten) Einzelfragen wird als unzureichend angesehen und gehe in die falsche Richtung.

Insb. falls die Equity-Methode als Bewertungsmethode zu interpretieren sei, sollte erörtert werden, ob die Equity-Methode noch notwendig sei. Die Bewertung analog finanzieller Vermögenswerte gem. IFRS 9 böte mittlerweile eine stringenter Alternative und eine bessere Aussagekraft, zudem sei sie für die Ersteller einfacher umzusetzen. Nur beim Verständnis als Konsolidierungsmethode wäre dann eine Klärung verschiedenster Einzelfragen notwendig.

In diesem Kontext müsse durch den IASB auch erörtert werden, ob das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses einen besonderen Status sowie die differenzierte Bilanzierung dieser Beteiligungen rechtfertige bzw. bedinge. Alternativ könne bspw. auch das IFRS 9-Ergebnis aus assoziierten Unternehmen und Joint Ventures separat ausgewiesen werden, um deren besonderem Charakter Rechnung zu tragen.

Wir sprechen uns dafür aus, dass der IASB in seiner nächsten Agendakonsultation die Konstituenten explizit fragen solle, ob die Equity-Methode beibehalten und deren Grundprinzip geklärt werden solle. Sinnvollerweise sollte die Fortentwicklung des aktuellen Projekts von dem erhaltenen Feedback abhängig gemacht werden.

3 DRSC-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/8 (Rückstellungen)

Das DRSC hat am 12. März 2025 seine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2024/8 *Provisions—Targeted Improvements (Proposed amendments to IAS 37)* an den IASB übermittelt. Die Stellungnahme haben wir zugleich an EFRAG gesendet.

Wir unterstützen die Bemühungen des IASB, die bestehenden Herausforderungen durch IAS 37 zu klären und zu ändern. Insgesamt sind wir mit den Vorschlägen einverstanden, da sie die Anforderungen von IAS 37 an das überarbeitete Rahmenkonzept anzugleichen scheinen und grundsätzlich zu mehr Klarheit beitragen.

Was das derzeitige Kriterium „gegenwärtige Verpflichtung“ betrifft, so halten wir die vorgeschlagene neue Anforderung (insb. die drei Bedingungen) nicht für den besten Ansatz zur Klärung der Herausforderungen. Unserer Ansicht nach geht mehr Klarheit dahingehend, ob und wann eine Rückstellung anzusetzen ist, einher mit weniger Klarheit bei der Bewertung dieser Rückstellung einher. Außerdem sind wir von den neuen oder geänderten Leitlinien und Beispielen nicht vollends überzeugt.



4 DRSC-Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Due Process Handbook

Das DRSC hat am 24. März 2025 seine Stellungnahme an die IFRS-Stiftung zum Entwurf für Änderungen des Due Process Handbook (DPH) übermittelt.

Wir unterstützen grundsätzlich die Idee, den ISSB und die Arbeiten an IFRS-Nachhaltigkeitsstandards im DPH abzubilden. Insbesondere sind wir damit einverstanden, dass der Due Process des IASB, der sich erfolgreich etabliert hat und sorgfältig verbessert wurde, wann immer dies geboten schien, auch für den ISSB gilt. Insoweit unterstützen wir die Vorschläge allgemein. Wir stimmen auch den spezifischen Vorschlägen zur Zusammenarbeit beider Boards zu. Wir erklären uns einverstanden, dass beide Gremien grundsätzlich unabhängig voneinander agieren, jedoch zusammenarbeiten, wenn dies hilfreich ist, und dabei identischen Regeln und Abläufen unterliegen.

Ferner unterstützen wir die Vorschläge zur Klarstellung sonstiger spezifischer Aspekte des DPH, z. B. in Bezug auf sog. Post-Implementation Reviews (PIRs), geringfügige Änderungen sowie Begleitmaterialien. Ungeachtet dessen haben wir einige Bedenken zu den DPH-Anforderungen bzgl. der Entscheidung, ob und warum Anwendungsfragen zu Standardsetting führen könnten oder sollten. Insbesondere sehen wir einige Unklarheiten darüber, wann und warum Erkenntnisse aus PIRs oder aus Diskussionen im IFRS IC nachfolgende Standardisierungsaktivitäten rechtfertigen (oder nicht).

5 DRSC-Stellungnahme zum Entwurf der Indossierungsempfehlung zu IFRS 18

Das DRSC hat am 26. März 2025 seine Stellungnahme zu EFRAGs Entwurf einer Indossierungsempfehlung zu IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* an EFRAG übermittelt.

Am 15. November 2024 hatte EFRAG den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (DEA) für den vom IASB am 9. April 2024 veröffentlichten neuen Standard IFRS 18 veröffentlicht. Darin ist EFRAG zu dem vorläufigen Schluss gekommen, dass IFRS 18 die Kriterien für eine Übernahme erfüllt, und empfiehlt daher die Übernahme von IFRS 18.

Das DRSC unterstützt in seiner Stellungnahme die positive Indossierungsempfehlung und spricht sich für eine Übernahme von IFRS 18 in der EU aus. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Unterstützung weisen wir jedoch darauf hin, dass die Umsetzung von IFRS 18 für einige betroffene Unternehmen (abhängig von den gegenwärtigen Berichtsprozessen und Systemen) mit einem erheblichen Implementierungsaufwand einhergehen wird. In seiner Stellungnahme wägt das DRSC diese Bedenken gegen die von EFRAG vorgetragenen Nutzenargumente ab. EFRAG legt in ihrer Indossierungsempfehlung dar, dass IFRS 18 die Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung verbessern wird und dass die neuen Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Abschlussadressaten einen konsistenten Ausgangspunkt für die Analyse der Leistung eines Unternehmens bieten und es den Investoren erleichtern wird, Unternehmen zu vergleichen. Das DRSC teilt die Auffassung der EFRAG und unterstützt daher insgesamt die Einschätzung der EFRAG, die Übernahme von IFRS 18 zu empfehlen.



6 DRSC-Stellungnahme an ESMA zur Änderung des ESEF-RTS

Am 31. März 2025 übermittelte das DRSC seine Stellungnahme zur Konsultation der Änderung des Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) der ESEF-Verordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) an die ESMA.

Die Vorschläge zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung werden grundsätzlich begrüßt, da das DRSC die Gleichstellung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung in Bezug auf die Digitalisierung unterstützt. Wir halten es jedoch für notwendig, eine umfassende Überprüfung und eine damit verbundene Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, bevor detaillierte Vorschriften zur elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung verabschiedet werden. Unternehmen sollten nicht verpflichtet werden, granulare Auszeichnungsregeln anzuwenden, wenn die damit verbundenen Kosten den Mehrwert für die Nutzer von Nachhaltigkeitsberichten nicht rechtfertigen. Wir sind skeptisch, dass die voraussichtlichen Kosten der Vorschläge gerechtfertigt sind.

Im Hinblick auf die Vorschläge zur elektronischen Finanzberichterstattung stimmen wir zwar den im Konsultationspapier beschriebenen Problemen zu, sind jedoch nicht mit der Schlussfolgerung einverstanden, dass die vorgeschlagene Überarbeitung der Auszeichnungsregeln für die Anhangangaben eines IFRS-Konzernabschlusses erforderlich ist. Insb. bezweifeln wir, dass eine umfassende detaillierte Auszeichnung der Anhangangaben von den Nutzern der Finanzberichte in dieser Ausführlichkeit verwendet wird. Wir fordern daher, dass die ESMA in einem ersten Schritt eine umfassende Überprüfung vornimmt, um festzustellen, ob das ESEF noch zweckmäßig ist und warum ESEF-Berichte von Nutzern von Finanzberichten nicht verwendet werden. Auf Grundlage einer solchen umfassenden Überprüfung können dann in einem zweiten Schritt gezielte Verbesserungsvorschläge abgeleitet werden, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Nutzer zugeschnitten und deren Kosten dabei gerechtfertigt sind.

Die ESMA wird die Rückmeldungen zur Konsultation im Q2/2025 prüfen. Im Q3/2025 soll ein Abschlussbericht veröffentlicht und die finalen RTS der KOM übermittelt werden.

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

1 Gemeinsamer Brief von DRSC und AFRAC zum VSME an die KOM

Das DRSC und das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC) haben der KOM am 21. März 2025 einen gemeinsamen Brief übermittelt, in dem sie auf unklare Formulierungen im VSME hinweisen, die während der Übersetzungsarbeit der gemeinsamen Projektgruppe identifiziert wurden.

Zusammen mit diesem Brief übermittelten DRSC und AFRAC der KOM zudem eine informelle deutsche Übersetzung der ersten 65 Absätze des VSME, die von der gemeinsamen Projektgruppe erarbeitet wurde. Das Dokument enthält alle Anmerkungen zu unklaren Formulierungen, die sich auf diese Absätze des VSME beziehen.

Mit dieser Initiative möchten DRSC und AFRAC die KOM dabei unterstützen, eine Empfehlung zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Basis des VSME zu entwickeln, die leicht verständlich und umsetzbar ist. Diese Empfehlung ist Teil des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 (Omnibus I – COM(2025)81), die am 26. Februar 2025 angekündigt wurde.



Nationale Institutionen

Gleichzeitig haben Kleinst-, kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) im deutschsprachigen Raum nun die Möglichkeit, sich detailliert über den von EFRAG am 17. Dezember 2024 an die KOM übermittelten VSME-Standard zu informieren.

ii) Eigene Konsultationen

Eigene Konsultationen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung haben wir im jüngsten Quartal nicht durchgeführt.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Stellungnahme an die KOM zur TaxonomieVO

Am 26. März 2025 hat das DRSC seine Stellungnahme zur Konsultation eines delegierten Rechtsaktes zur TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852) übermittelt.

Das DRSC fordert in der Stellungnahme insbesondere:

- die Anwendung der Wesentlichkeitsschwellen klarzustellen,
- die Meldebögen weiter zu verbessern und
- weitere Erleichterungen einzuführen.

Das DRSC wird sich weiterhin mit Entwicklungen zur TaxonomieVO befassen. In der Vergangenheit führten wir mit unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden dreizehn Anwenderforen zur TaxonomieVO durch. Zusätzliche Informationen und ein Briefing Paper zu den Berichtspflichten finden sich auf der einschlägigen DRSC-Projektseite.

Wir verweisen ferner auf die DRSC-Stellungnahmen an die IFRS-Stiftung zu Änderungen des Due Process Handbook sowie zur ESMA-Konsultation zu vorgeschlagenen Änderungen der ESEF-Verordnung. Beide betreffen inhaltlich auch Fragen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und werden auf S. 21 f. in diesem Quartalsbericht ausführlich dargestellt.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

DRSC-Suche für drei neue Fachausschuss-Mitglieder

Der Nominierungsausschuss des DRSC hatte am 10. Februar 2025 einen Aufruf zu Bewerbungen für drei unabhängige, ehrenamtlich tätige Mitglieder für die beiden Fachausschüsse des DRSC gestartet.

Für den FA Finanzberichterstattung werden zwei Mitglieder mit Berufserfahrung auf den Gebieten der Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen aus Industrie und Handel ohne Kapitalmarktorientierung; und/oder Hochschullehrende auf dem Gebiet „Erstellung, Prüfung und Analyse von Jahres- und Konzernabschlüssen“ und/oder Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen aus Industrie und Handel mit Kapitalmarktorientierung gesucht.

Für den FA Nachhaltigkeitsberichterstattung wird ein Mitglied mit Berufserfahrung auf den Gebieten Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten und strategischem Nachhaltigkeitsmanagement bei Unternehmen aus der Versicherungswirtschaft; und/oder Nutzung von Nachhaltigkeitsdaten aus Sicht von Vertretern der Zivilgesellschaft gesucht.

FA-Mitglieder werden für drei bis fünf Jahre durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des Nominierungsausschusses gewählt, wobei auch eine Wiederwahl zulässig ist. Die maximale Amtszeit soll zehn Jahre in der Regel nicht überschreiten. Bewerbungen waren bis 28. März 2025 möglich. Das Nominierungsverfahren läuft derzeit.



Öffentliche Informationsveranstaltung zu ED/2024/8

Am 27. Januar 2025 hatte das DRSC gemeinsam mit dem IASB, der EFRAG, sowie den Standardsetzern aus Österreich (AFRAC) und der Schweiz (FER) eine Outreach-Veranstaltung durchgeführt. Gegenstand war der IASB-Entwurf ED/2024/8 „Rückstellungen – gezielte Verbesserungen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 37)“. Während dieser Veranstaltung haben sich mehr als 60 Teilnehmer über die Inhalte des

Entwurfs informiert und Meinungen ausgetauscht sowie Fragen diskutiert.

Im Nachgang dazu haben einen kurzen Ergebnisbericht in deutscher und englischer Sprache sowie eine leicht gekürzte Fassung der Präsentation zur Verfügung gestellt. Weitergehende Informationen zum IASB-Projekt und dem Entwurf finden sich auf unserer DRSC-Projektseite.

2. DRSC-Anwenderforum zur Einführung von IFRS 18

Am 6. März 2025 fand das 2. Anwenderforum des DRSC zur Einführung von IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss als Video- und Telefonkonferenz statt.

Die über 90 Teilnehmer der Veranstaltung aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände diskutierten in offener Diskussionsrunde u.a. folgende Themen:

- Ausweis von ertragsteuerlichen Nebenleistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS 18,
- Ausweis von Zinserträgen auf Erstattungsansprüche (*reimbursement rights* i.S.v. IAS 19.116),
- Darstellung der Überleitungsrechnung der vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen,

- Ausweis von Erträgen aus Operating-Leasingverhältnissen aus Sicht des Leasinggebers in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS 18 und
- Beurteilung, ob ein Unternehmen die Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden als (eine seiner) Hauptgeschäftstätigkeit(en) ausübt.

Das Anwenderforum bietet exklusiv unseren Mitgliedern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dient als Plattform zum Austausch von Anwendungs- und Umsetzungsfragen. Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns auf das dritte Anwenderforum zur Einführung von IFRS 18, das vsl. im April 2025 stattfinden wird.

DRSC-Webinar „ESRS als Rahmenwerk für eine NFE“

Am 8. Januar 2025 hat das DRSC eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Thema „ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung“ durchgeführt. Mehr als 300 Teilnehmende haben sich über den Inhalt des gleichnamigen DRSC-Briefing Papers informiert. Im Rahmen einer einführenden Präsentation und der anschließenden Fragerunde wurde diskutiert, inwiefern die nach wie vor geltenden Berichtsvorgaben zur nichtfinanziellen Erklärung/Konzernerklärung mit einer vollständigen Beachtung der ESRS erfüllt werden können. Eine zugehörige Präsentation ist nun verfügbar.

Angesichts der nicht erfolgten Umsetzung der CSRD in Deutschland bestehen auch weiterhin Unsicherheiten in der Anwendungspraxis bzgl. der Ausgestaltung der Berichterstattung (sowie zugehöriger Prozesse) für das Geschäftsjahr 2024.



DRSC/BDI-Broschüre zur branchenbezogenen ESRS-Wesentlichkeitsanalyse

Am 14. Januar 2025 veröffentlichten das DRSC und der BDI eine gemeinsame Broschüre als Hilfestellung für Verbände zur Erstellung einer branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalyse für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. ESRS.

Die Umsetzung der neuen Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung birgt für deutsche Unternehmen vielfältige Herausforderungen. Eine branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalyse kann insb. den Aufwand für die vielen Tausend Unternehmen verringern, welche nach aktueller Rechtslage erstmalig für ab dem 1. Januar 2025

beginnende Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Die Hilfestellung soll Verbänden als Handreichung bei der Ermittlung branchenspezifischer Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie den damit verbundenen wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen dienen und kann auch dazu genutzt werden, branchenweit wesentliche ESRS-Angabepflichten und ESRS-Datenpunkte zu identifizieren.

Das DRSC stellt auf einer Projektseite eine Übersicht zu öffentlich verfügbaren branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalysen zur Verfügung.

DRSC-Veranstaltung sowie Briefing Paper zum Omnibus-1-Vorschlag

Das DRSC hat am 14. März 2025 im Rahmen einer öffentlichen, virtuellen Informationsveranstaltung die wesentlichen Inhalte des Omnibus-1-Vorschlags der KOM vom 26. Februar 2025 vorgestellt.

In insgesamt drei Q&A-Runden erhielten die mehr als 800 Teilnehmenden zunächst ausführliche Erläuterungen des DRSC-Mitarbeiterstabs zu Details der Vorschläge.

Ferner bestand die Gelegenheit zum Austausch und zur Diskussion von Rückfragen.

Eine Präsentation zu dieser Veranstaltung ist auf unserer Webseite verfügbar.

Des Weiteren hat das DRSC am 6. März 2025 ein Briefing Paper zum Omnibus-1-Vorschlag veröffentlicht.

DRSC-Erhebung zur 1.000-Arbeitnehmerschwelle der Omnibus-Initiative

Am 21. März 2025 veröffentlichte das DRSC das Ergebnisprotokoll eines Austauschs mit Unternehmen zu der geplanten Anhebung der Arbeitnehmerschwelle auf 1.000 Beschäftigte im Rahmen der Omnibus-Initiative. Die Ergebnisse spiegeln die Einschätzungen von acht Unternehmen der sog. 2. Kohorte (d.h. Berichtspflicht nach aktueller Rechtslage ab dem laufenden Geschäftsjahr 2025) zur angekündigten Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission sowie den in den ESRS verankerten Berichtsanforderungen wider.

Die veröffentlichten Ergebnisse sollen die politische Diskussion zur finalen Ausgestal-

tung der Omnibus-Vorschläge informieren. Der zu Grunde liegende Austausch fand am 19. Februar 2025 statt und wurde vom DRSC gemeinsam mit dem Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) und der Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF) organisiert. Ziel des Formats war es, auf Basis von Praxiserfahrungen aus den laufenden Implementierungsprojekten von Unternehmen zwischen 250 und 6.000 Beschäftigten Erkenntnisse dazu einzusammeln, was diese im Hinblick auf die Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD tatsächlich leisten können.



Aktualisiertes DRSC-Briefing Paper zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Am 6. Januar 2025 veröffentlichte das DRSC ein aktualisiertes Briefing Paper zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR).

Die Aktualisierung deckt die Ende 2024 getroffenen Entscheidungen des EU-Parlaments sowie des Europäischen Rats zur Verschiebung der Erstanwendung der EUDR ab. Wie ursprünglich von der KOM vorgeschlagen, verschiebt sich die erst-

malige Anwendung für große und mittlere Unternehmen sowie Händler auf den 30. Dezember 2025. Die Erstanwendung für Kleinst- und Kleinunternehmen verschiebt sich auf den 30. Juni 2026. Ursprüngliche inhaltliche Änderungsvorschläge des EU-Parlaments – insbesondere die Einführung einer neu zu schaffenden Klassifizierung für Länder ohne Entwaldungsrisiko – wurden nicht in die Beschlüsse aufgenommen.

DRSC/Deloitte-Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – Zwischenberichte

Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch. Im Fokus stehen börsennotierte Unternehmen und deren Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024.

Die Erhebung und Analysen sollen im Sommer dieses Jahres abgeschlossen sein die Veröffentlichung des Abschlussberichts ist für das dritte Quartal 2025 vorgesehen.

Vorab werden regelmäßige Zwischenstände mit ausgewählten Erkenntnissen veröffentlicht. Der erste Zwischenstand erschien am 11. März, das zweite Update wurde am 25. März 2025 veröffentlicht. Letzterem lagen ca. 70 Unternehmensberichte zugrunde. Für die Erhebung wurde eigens eine DRSC-Projektseite eingerichtet, wo auch die Zwischenstände als Präsentation verfügbar sind.

Ankündigung: Hamburger Forum der Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025

Nach dem erfolgreichen Auftakt im Jahr 2024 laden das DRSC und die Sustainable Finance Research Group an der Universität Hamburg erneut zum Hamburger Forum der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein.

Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Praxis und Wissenschaft möchten wir mit Ihnen Fortschritte, Herausforderungen und Entwicklungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung diskutieren.

Themenschwerpunkte des diesjährigen Forums bilden die Überarbeitung der CSRD und der ESRS, die gesetzgeberische Umsetzung der CSRD sowie die Überarbeitung des Greenhouse Gas Protocol (GHG P).

Das Hamburger Forum findet statt am 20./21. November 2025. Bitte merken Sie sich dieses Datum vor! Weitere Informationen zur Anmeldung folgen. Wir freuen uns darauf, Sie in Hamburg begrüßen zu dürfen!

DRSC-Auftritt bei LinkedIn

Das DRSC hatte im März 2021 seine Präsenz auf der LinkedIn-Plattform gestartet. Diese ergänzt unsere etablierte DRSC-Internetseite. Auf beiden Plattformen informieren wir über unsere Facharbeit zur Finanzberichterstattung und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Während die DRSC-Internetseite konstante Interessenten und Leser der verschiedenen Formate und News-Kanäle aufweist, findet unsere Präsenz bei LinkedIn weiter wachsendes Interesse. Im März 2025 wurde die Schwelle von 8.000 Abonnenten überschritten. Vielen Dank für Ihr Interesse!



d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
Januar	<u>20./21.01.2025 (35. FA NB)</u>	---
	<u>21.01.2025 (43. GFA)</u>	
	<u>21./22.01.2025 (36. FA FB)</u>	
Februar	<u>13.02.2025 (44. GFA)</u>	---
	<u>13.02.2025 (36. FA NB)</u>	
	<u>13./14.02.2025 (37. FA FB)</u>	
März	<u>06.03.2025 (45. GFA)</u>	<u>2. Anwenderforum IFRS 18 (06.03.)</u>
	<u>17.03.2025 (46. GFA)</u>	<u>21. Anwenderforum ESEF (07.03.)</u>
	<u>18.03.2025 (37. FA NB)</u>	<u>13. Anwenderforum ESRS (10.03.)</u>
	<u>18.03.2025 (38. FA FB)</u>	<u>13. Anwenderforum TaxonomieVO (11.03.)</u>

2. Sonstige Institutionen

BMJ: Bekanntmachung von DRÄS 14

Im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 30. Dezember 2024 ist der Deutsche Rechnungslegungs Änderungs Standard Nr. 14 (DRÄS 14) durch das Bundesministerium der Justiz gemäß § 342q Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden.

Das DRSC hat am 28. Mai 2024 den DRÄS 14 mit den Änderungen an DRS 18 *Latente Steuern* verabschiedet. Mit dem DRÄS 14 wurde DRS 18 an die Änderungen

des HGB durch das Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz angepasst. Zudem wurden einige redaktionelle Anpassungen an dem Standard vorgenommen. Schließlich erhielt der Standard den Namen „Latente Steuern im Konzernabschluss“.

Der Verabschiedung von DRÄS 14 war eine öffentliche Konsultation vorausgegangen, die von Februar bis April 2024 lief.

SFB: Positionspapier zur europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung (SFB) hat am 19. Februar 2025 ein Positionspapier veröffentlicht, welches Empfehlungen für eine praxisnahe und effizientere Ausgestaltung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der angekündigten Omnibus-Initiative der KOM enthält.

Die Empfehlungen des SFB für eine Verbesserung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung fokussieren auf die EU-TaxonomieVO, die CSRD sowie die CSDDD. Wesentliche Empfehlungen sind:

- die Vereinfachung der Berichtsanforderungen durch Fokussierung auf wesentliche Datenpunkte und Konsistenz mit internationalen Standards;

- die Stärkung der Rechtssicherheit durch Aufschub von Sanktionen, bis rechtliche Unsicherheiten geklärt sind, sowie Schutz von Unternehmen, die bereits Investitionen in die Einhaltung der Vorschriften getätigt haben;
- eine praxisnahe Umsetzung durch Nutzung etablierter Berichtsstandards und Praktiken zur Reduktion des bürokratischen Aufwands;
- die Förderung der globalen Interoperabilität zur Vermeidung von Doppelberichterstattung und Verbesserung der Vergleichbarkeit der Daten mit dem Ziel, einen kohärenten Regulierungsrahmen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffen.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

08./09.04.2025	IASB-Sitzung, London
08./30.04.2025	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
09.04.2025	ISSB-Sitzung, Frankfurt
09.-11.04.2025	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Videokonferenz
20.04.2025	EFRAG FR Board, Videokonferenz
07./21.05.2025	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
12.-16.05.2025	ISSB-Sitzungswoche, Montreal
13./14.05.2025	SSAF-Sitzung, Montreal
14.05.2025	EFRAG FR Board, Videokonferenz
19.-21.05.2025	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Videokonferenz
19.-23.05.2025	IASB-Sitzungswoche, London
28.05.2025	ASAF-Sitzung, Videokonferenz
03.-05.06.2025	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Mailand
04./18./19.04.2025	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
05.06.2025	EFRAG FR Board, Brüssel
16./17.06.2025	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Berlin
16.-20.06.2025	IASB-Sitzungswoche, London
16.-20.06.2025	ISSB-Sitzungswoche, Peking
23./24.06.2025	Konferenz der IFRS-Stiftung, London
25./26.06.2025	IFRS IC-Sitzung, London
01.07.2025	EFRAG FR TEG & CFSS, Brüssel
07./08.07.2025	Treffen des ASAF, London

Für die momentan sehr häufigen (und teils kurzfristig anberaumten) Sitzungstermine der EFRAG FR TEG und SR TEG verweisen wir auf den [EFRAG-Sitzungskalender](#).



2. Personalia

IFRS-Stiftung Im Januar 2025 wurde bekanntgegeben, dass die beiden Treuhänder Jorge Familiar und Keiko Tashiro für eine zweite Amtszeit wiedergewählt und Sheila Alrowaily (Asien, Mittlerer Osten), Shixin Chen (Asien) und Assietou Diouf (Afrika) als neue Treuhänder ernannt wurden. Letztere ersetzen Sarah Al Suhaimi, Wencai Zhang und Suresh Kana, die Ende 2024 ausschieden. Ferner wurde im März 2025 Rowena Chu (Asien) als neue Treuhänderin ernannt. Sie ersetzt Teresa Ko, die ebenfalls Ende 2024 ausschied. Die neuen Amtszeiten der sechs Genannten laufen allesamt bis Ende 2027.

Für das IFRS Advisory Council wurden Ende Januar 2025 elf Organisationen wiederernannt. In neun Fällen wurden deren Vertreter neu ernannt, die anderen beiden wiederernannt. Zudem wurde eine Organisation neu ernannt. Alle Amtszeiten laufen nunmehr bis Ende 2027. Zusätzlich wurden im März 2025 für zwei weitere Organisationen neue Vertreter ernannt, darunter Tina Aggerholm (Business Europe), die Claes Norberg ersetzt. Deren aktuelle Amtszeiten laufen bis Ende 2026.

EFRAG Ende März 2025 wurde die neue Zusammensetzung der EFRAG FR TEG bekanntgegeben. Folgende Mitglieder wurden neu ernannt:

- Leandra Clark (Nutzer, Spanien),
- Micha Derickx (Banker, Niederlande),
- Nikolaos Diamantoulakis (Wirtschaftsprüfer, Griechenland),
- Anne Françoise Didier (Versicherer, Frankreich),
- Rafal Medak (Ersteller, Polen),
- Matthias Meitner (Nutzer, Deutschland).

Die FR TEG-Mitglieder Andrea Lionzo, Małgorzata Matusiewicz, Pierre Phan Van Phi und Massimo Tosoni wurden wiederernannt.

DRSC In der DRSC AG Versicherungen gab es zwei Veränderungen:

- Markus Müller (BDO) ersetzt Mario Möbus (vormals BDO);
- Olaf Brock (Hannover Rück) ist ausgeschieden.



3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSDDD	<i>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
(E-)DRÄS	(Entwurf eines) Deutsche(n) Rechnungslegungs Änderungsstandard(s)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
EUDR	<i>European Union Deforestation Regulation</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
LSME	(ESRS für) <i>listed small and medium entities</i>
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
RL	Richtlinie (der EU)
SASB	<i>Sustainability Accounting Standards Board</i>
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SFDR	<i>Sustainable Finance Disclosure Regulation</i>
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
VO	Verordnung (der EU)
VSME	(ESRS für) <i>voluntary sustainability reporting by small and medium entities</i>



Herausgegeben am 31.03.2025

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2025 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.